



# Gemeinde Neukirch

Landkreis Bodenseekreis

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -  
vom 03. Februar 2003

## - Inhaltsübersicht:

- § 1 - Aufwandsentschädigung für Einsätze
- § 2 - Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
- § 3 - Zusätzliche Entschädigung
- § 4 - Entschädigung für haushaltsführende Personen
- § 5 - Inkrafttreten

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

### **- Feuerwehrentschädigungssatzung - (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 15 des Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 03. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 7,00 EUR.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 EUR je zu entschädigender Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, welche nicht im Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1 zur VwV-Firewehrausbildung) aufgeführt sind und mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 7,00 EUR je Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 3 wird für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag nachfolgend genannte Entschädigung gewährt:

- Atemschutzgeräteträger-Lehrgang 105,00 EUR  
(20 Std. lt. FwDV 2/1)
- Maschinisten-Lehrgang 180,00 EUR  
(35 Std. lt. FwDV 2/1)
- Sprechfunker-Lehrgang 100,00 EUR  
(16 Std. lt. FwDV 2/1)
- Jugendfeuerwehrarbeit  
Grundlehrgang I und II je (12. Std.) 100,00 EUR

In diesen Beträgen ist die Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall (Abs. 1) und die Fahrtkostenentschädigung (Abs. 3) enthalten.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Sofern ein Verdienstausfall nicht erbracht wird, z. B. bei Selbständigen, gilt der Durchschnittssatz nach § 2 Absatz 1, täglich jedoch höchstens 56,00 EUR.

#### **§ 3**

##### **Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- Feuerwehrkommandant 720,00 EUR
- Stellv. Feuerwehrkommandant je 360,00 EUR
- Gerätewart 1.350,00 EUR
- Jugendfeuerwehrwart 80,00 EUR
- Stellv. Jugendfeuerwehrwart 70,00 EUR

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Ent-

schädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Funkgerätewart 45,00 EUR
- Atemschutzgerätewart 90,00 EUR

(3) Werden eine der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Funktionen während des Jahres von mehreren Personen ausgeübt, so ist die Entschädigung unter diesen Personen entsprechend dem Zeitanteil aufzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 7,00 EUR/Stunde gewährt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 28. November 1991 mit den später ergangenen Änderungen außer Kraft.

##### **Hinweis:**

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Neukirch, den 03. Februar 2003

gez.

Reinhold Schnell  
Bürgermeister